

**Zweiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Vom 26. November 2024

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023 (StAnz. Nr. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 26 und die Wörter „ein Mitglied“ werden durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bei Mitgliedern, die“ die Wörter „Sozialleistungen beziehen, für die der Leistungsträger Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung übernimmt, insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ wird das Wort „beziehen“ gestrichen.
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ ein Semikolon sowie die Wörter „Aufschub des Altersruhegelds“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Altersruhegeld kann auf Antrag aufgeschoben werden, wenn bei Erreichen der Regelaltersgrenze die Mitgliedschaft im Versorgungswerk weiterhin besteht (Aufschub). ²Der Antrag ist in Textform vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu stellen; er ist unwiderruflich. ³Die Aufschubzeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, und endet

 1. mit dem Ersten des Monats, zu dem das Altersruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Eingang des Antrages folgt,
 2. spätestens zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt oder
 3. mit dem Ersten des Monats, der auf das Ende der Mitgliedschaft folgt.

⁴Mit dem Ende der Aufschubzeit tritt der Versorgungsfall ein.“

5. In § 31 Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Regelungen über“ die Wörter „den Aufschub (§ 28 Abs. 2),“ eingefügt.
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen und des aufgeschobenen Altersruhegelds“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Rentenbemessungsfaktor beträgt 1,0000.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Eine Anpassung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt durch Satzung insbesondere dann, wenn in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres ein Fehlbetrag entstanden ist. ²Der Rentenbemessungsfaktor wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und darf höchstens 1,0000 betragen. ³Er kann aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.“
 - d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Zum Ende der Aufschubzeit ergibt sich das Altersruhegeld als Jahresbetrag aus der Addition des als Jahresbetrag umgerechneten Aufschubbetrags nach Satz 2 und der während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaft nach Satz 3 bis 7. ²Der Aufschubbetrag ist der in Euro ausgewiesene Monatsbetrag, der sich entsprechend den Absätzen 1 bis 7 zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ermittelt; hierbei ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Rentenbemessungsfaktor anzuwenden. ³Die während der Aufschubzeit erworbene Anwartschaft ist das in Euro ausgewiesene Produkt der erworbenen Rentenpunkte und des Rentenbemessungsfaktors zum Ende der Aufschubzeit. ⁴Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung des Aufschubbetrags sowie der entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der für den Aufschub relevante Bewertungsprozentsatz nur vom Lebensalter abhängig ist. ⁵Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 2 hervor. ⁶Beginnt die Aufschubzeit nach dem 1. Januar des Jahres, gelten abweichend von Satz 5 die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1 bis zum Ende des Kalenderjahres fort. ⁷Während der Aufschubzeit gelten die für Anwartschaften beschlossenen Anpassungen sowohl für die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als auch für die während der Aufschubzeit erworbenen Anwartschaften entsprechend; der Aufschubbetrag nach Satz 2 bleibt dabei unverändert.“

7. In § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Befindet sich das Anrecht des Mitglieds zum Ende der Ehezeit im Aufschub im Sinne des § 28 Abs. 2, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Deckungskapitals die Barwertfaktoren der Tabelle 4 „Barwertfaktoren Rentner“ verwendet werden. ²Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs werden der Aufschubbetrag und die während der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte neu berechnet.“

8. In § 48 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und den Beginn der Zahlung des Altersruhegeldes durch Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt aufgeschoben haben, gelten §§ 23 Abs. 2, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1, 32 Abs. 9, 40, 50 Abs. 2 und Tabelle 2 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.“

9. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Während der Aufschubzeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze jeweils für die nach dem Änderungszeitpunkt erfolgenden Bewertungen des Aufschubbetrags sowie der während der Aufschubzeit gezahlten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen.“

10. Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Text zu Tabelle 1 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

b) Im Tabellenteil wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

11. Tabelle 2 wird wie folgt gefasst:

„Tabelle 2

Umrechnung des Aufschubbetrags und der Einzahlungen in Rentenpunkte während der Aufschubzeit (§ 32 Abs. 9)

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
65	4,7 %
66	4,9 %
67	5,1 %
68	5,6 %
69	6,1 %
70	6,6 %

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem der Aufschubbetrag verrentet und die Einzahlung geleistet wurde. Hierbei gilt als Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Verrentung des Aufschubbetrags sowie der Einzahlung und dem Geburtsjahr.“

12. Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2004 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
 - b) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
 - c) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab 1. Januar 2010 erworben wurden“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
 - d) Im Tabellenteil „Barwertfaktoren Rentner“ wird in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.
13. In Tabelle 5 wird im Tabellenteil in der Überschrift das Wort „Alter“ durch das Wort „Lebensalter“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 3, 4, 5, 6 Buchst. a und d, 7, 8, 9 und 11 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-57 vom 4. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 26. November 2024

Harald Ochsner
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung